

# **UR\_GERICHTE 2017\_OG SK 17 vom 2. Februar 2017**

UR Obergericht, 2017-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_2017\\_OG\\_SK\\_17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2017_OG_SK_17)

FR: UR\_GERICHTE 2017\_OG SK 17 du 2 février 2017

IT: UR\_GERICHTE 2017\_OG SK 17 del 2 febbraio 2017

## **Regeste**

1. Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 8a Abs. 3 lit. c, Art. 17 SchKG.

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Abs. 4 EG/SchKG);

- für den Beschwerdeweg gemäss Art.

### **E. 17**

SchKG jede auf den Fortgang des Vollstreckungsverfahrens gerichtete amtliche Handlung eines ordentlichen oder ausserordentlichen Betreibungs- beziehungsweise Konkursorgans oder ihrer Hilfspersonen ist (Dieth/Wohl, in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl., Basel 2014, N. 2 ff. zu Art. 17 SchKG), der zu löschende Zahlungsbefehl vom Betreibungsamt im Betreibungsregister eingetragen wurde, die Ausstellung des Zahlungsbefehls sowie dessen Eintragung im Betreibungsregister dem Fortgang der Betreibung dient, die Ausstellung des Zahlungsbefehls sowie dessen Eintragung im Betreibungsregister eine Verfügung darstellt;

- der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung berührt und in seinem rechtlich geschützten Interesse verletzt ist, seine Beschwerdelegitimation gegeben ist (Dieth/Wohl, a.a.O. N. 9 zu Art. 17 SchKG);

- der Beschwerdeführer sinngemäss die Nichtigkeit des Betreibungsbegehrens und damit des Eintrages im Betreibungsregister geltend macht;

- die Nichtigkeit jederzeit geltend gemacht werden kann (Dieth/Wohl, a.a.O., N. 24 zu Art. 17 SchKG);

- die Vorinstanz mit Stellungnahme vom 20. Januar 2017 beantragt, die Beschwerde infolge Gegenstandslosigkeit abzuweisen mit der Begründung des Rückzugs der Betreibung durch die Gläubigerin am 18. Januar 2017;

- der Rückzug der Betreibung keine eigentliche Löschung des Eintrags im Betreibungsregister bewirkt, die Betreibungsämter aber Dritten von einer zurückgezogenen Betreibung keine Kenntnis mehr geben dürfen (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG);

- der Ausschluss des Einsichtsrechts im Ergebnis einer Löschung gleichkommt, obwohl keine eigentliche Löschung, wie beispielsweise Streichen des Eintrags und/oder Hinschreiben des Wortes "gelöscht" geschieht, dadurch den Betreibungsämtern Mehraufwand erspart werden soll (Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom 08.05.1991, BBl 1991 III 31 ff. Ziff. 201.14), vorliegend die Löschung im Sinne des SchKG stattgefunden hat;

- damit das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einem Entscheid dahingefallen, Gegenstandslosigkeit eingetreten ist (Art. 20a Abs. 3 SchKG, Art. 12 Abs. 4 EG/SchKG i.V.m. Art. 27 Abs. 2 VRPV), die Beschwerde am Geschäftsprotokoll abzuschreiben ist;

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.